

sondern durch die Conjur (s. d. Art.); durch sie werden die Standesrechte erworben, ohne daß eine kirchliche Gewalt auf den Conjurirten übergeleitet würde. So ist die Unterscheidung des nur conjurirten Clerikers vom Laien eine rein juristische, keine innerliche und wesentliche. An den Rechten des Clerus nehmen auch alle Regularen Theil, wenn sie auch keine Cleriker sind oder nicht einmal werden können, wie dieß bei den Nonnen der Fall ist. Die Unterscheidung von Regular- und Säkularclerus ist von selbst klar.

V. Der Cleriker ist berufen, im Dienste der Kirche thätig zu werden; er übernimmt bei seiner Weihe und Anstellung nicht nur eine Reihe verantwortungsvoller Befugnisse, sondern wird auch einer seiner Weihe entsprechenden äußeren Ehre theilhaft. Die Würde des Clerikers steht im Verhältniß zu der ihm übertragenen Amtsgewalt. Dogmatisch betrachtet ist die priesterliche Würde die denkbar höchste, eine durchaus eigenartige und wunderbare. Der Priester müßte bei abstracter Betrachtung seiner Würde nothwendig stolz werden. Im Individuum wird die Würde gemäßigt einmal durch in der Person gelegene Umstände, dann aber durch das Mehr von Jurisdictionsgewalt, welches andere Cleriker im Vergleich zu ihm genießen. — Die Stellung (ordo) im kirchlichen Dienste ist nach kirchlicher Anschauung unter allen Umständen eine Würde, welcher der Betreffende ohne Verschulden nicht beraubt werden kann und welcher zu entgehen dem Cleriker nie in den Sinn kommen soll. So kennt die Kirche keinen freiwilligen Austritt aus dem Clerus in dem Sinne einer Laisirung, sondern nur ein Zurücklegen der mit der Weihe verbundenen äußeren Stellung, wenn nicht auf andere Weise eine Ausbülfe möglich ist. Mit der Entwicklung des Eölibatgesetzes hängt es zusammen, daß man sich gewöhnte, den dadurch verpflichteten Cleriker als definitiv dem Clerus eingegliedert anzusehen, dem Minoristen dagegen den Austritt aus dem Clerus immer offen zu halten. Die zur Strafe verfügte Ausscheidung aus dem Clerus (s. d. Art. Deposition und Degradation) ist insofern keine definitive Laisirung, als im Falle einer Rehabilitation eine Wiederholung der früher gültig erhaltenen Weihen nicht stattfindet und dieselbe, wenn nicht Anderes verfügt wird, auch von den übernommenen Standespflichten, im Gegensatz zu den Amtspflichten, nicht befreit.

VI. Nicht von den falschen Auffassungen oder der Läugnung der Hierarchie ist schließlich noch zu handeln, vielmehr sind nur die grundsätzlichen Bestreiter des Unterschiedes von Clerus und Laien hier kurz zu erwähnen. Alle jene Secten, deren Kirchenbegriff ein phantastischer, ein ohne Rücksicht auf die historische Einrichtung der kirchlichen Verfassung durch Christus construirter ist, mußten naturgemäß auch die kirchliche Unterscheidung von Clerus und Laien über Bord werfen; so sämmtliche Gnostiker, mit Einschluß der Marcioniten, welche an die Stelle der kirchlichen

ihre Unterscheidung zwischen Pneumatikern und Psychikern setzten. In dieser Richtung berühren sich mit den Gnostikern die Montanisten, wie einige Aeußerungen Tertullians barthun, so *De exhortat. castitatis* c. 7: *Nonne et laici sacerdotes sumus? . . . Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consensum sanctificatus, adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consensus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus, sed ubi tres, ecclesia est, licet laici . . .* wenn nicht die Worte nur von einem Laiengottesdienst im Falle der Noth zu verstehen sind. Die Katharer des Mittelalters verwarfen die ganze Verfassung der Kirche. Unter den Reformatoren (über die englische Hochkirche s. d. Art. England; über Calvin s. d. Art.) lehrte vor Allen Luther ein allgemeines Priesterthum, läugnerte das amtmäßige Priesterthum, welches die Gewalt der Schlüssel und den Beruf des Opfern habe (Auslegung des 110. Psalmes, 1518; An den christlichen Adel deutscher Nation, 1520, und Von der babylonischen Gefangenschaft, 1520). Daher sahen Luther selbst, wie seine Nachfolger, sich genöthigt, in die Verwaltung des Wortes und der Gnadenmittel Ordnung zu bringen, und führten demnach thatächlich, wenn auch inconsequent und ohne dogmatische Grundlage, ja dieser zum Troß, den geistlichen Stand wieder in die neugegründete Kirche ein (Conf. Aug. a. 5. 14 u. Apol. Conf. tit. 7). An Stelle der kirchlichen Hierarchie trat die staatliche Theokratie. Schwentkfeld (s. d. Art.) lehrte lebiglich ein inneres Priesterthum.

Ein Laienpriesterthum kann im Ernste von Niemandem behauptet werden. Es ist ein Zeichen großer Geschmacklosigkeit und eregetischer Verirrung, aus 1 Petr. 2, 5. 9 (*sacerdotium sanctum . . . genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis*) ein solches construire zu wollen. Es ist klar, daß hier nur von einem uneigentlichen, höchstens secundären Priesterthum der Gläubigen die Rede ist, welches die Existenz eines wahren und wirklichen Priesterthums voraussetzt. Das ergibt sich aus der deutlichen Bezugnahme auf Ex. 19, 5 f., in welchem Worte Gottes durch Moses zum israelitischen Volke eine Läugnung der Existenz eines besonderen Priesterstandes nicht gelegen sein kann. Das Gleiche gilt von andern Aussprüchen der Bibel (Röm. 12, 1. Offenb. 1, 6) und der Väter, welche auf den ersten Blick sich als Metaphern zu erkennen geben und so wenig das berufene Priesterthum bezw. den Clerus läugnen wollen, als etwa der Beitritt zum „Apostolat“ des Gebetes eine Läugnung der Auswahl der Apostel durch Christus in sich schließt. — Literatur: Catechismus Rom. P. 2, c. 7, bef. q. 22; Bellarmin, Controvers. V de membris ecclesiae L. 1, bef. c. 1—6 (Opp. ed. Paris. 1870, II, 415 sqq.); Petavius, De theol. dogmatibus L. 3 de hier. c. 1—6 (ed. Antwerp. 1700, IV, 76 sqq.); de Marca, Diss. de discrimine clericorum et laicorum ex jure